

Kundeninformation nach VVG

Inhalt

Die nachstehende Kundeninformation gibt Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Informationen zum Versicherer

Der Versicherer ist die «CHARTIS Europe Versicherungs-Gesellschaft», Kappelstrasse 7, 8027 Zürich (nachstehend: Chartis), eine Zweigniederlassung der CHARTIS Europe S.A., mit Sitz in Courbevoie, Frankreich. Die CHARTIS Europe S.A. (www.Chartisinsurance.com) ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht. CHARTIS-Unternehmen sind in über 130 Ländern und Jurisdiktionen vertreten und bieten Firmen, Organisationen und Einzelpersonen ein umfassendes globales Netzwerk an Schaden- und Lebensversicherungen an.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Höhe der geschuldeten Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie, allfälligen Gebühren sowie der anwendbaren Stempelabgabe (oder sonstigen Steuern) sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Chartis die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Chartis ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Chartis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlungen:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflicht-Verletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Chartis alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Chartis einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Chartis die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Chartis ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Chartis unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Chartis bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage beziehungsweise der anwendbaren Gesetzesbestimmung.

Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Chartis eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Chartis;
- wenn die Chartis die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Chartis eintreffen;
- wenn die Chartis die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Chartis kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Chartis kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Chartis darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
 - wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Chartis ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
 - im Falle eines Versicherungsbetrugs.
- Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten

Die Chartis bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese

insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Chartis kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der CHARTIS-Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Chartis wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Chartis bei Amtstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Chartis über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für weitere Auskünfte:

CHARTIS Europe S.A., Courbevoie, Zweigniederlassung Zürich,
Gutenbergstrasse 1, Postfach, 8027 Zürich
Tel. 043 333 37 77, Fax 043 333 37 99, www.Chartisinsurance.ch
Geschäftsstelle für das gesamte Schweizerische Geschäft.

Für Fragen zum Produkt können Sie sich gerne elektronisch an
Czechairswitzerland@travelguard.com wenden.

Wir werden Ihnen so schnell wie möglich antworten.

Übersicht der Versicherungsleistungen

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die versicherten Leistungen des Versicherungspaketes. Wir empfehlen Ihnen, sich die allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben genannten Versicherungen durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

LEISTUNGEN	ERSTATTETE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
<ul style="list-style-type: none"> Stornierung der Reise Reiseabbruchkosten 	Stornokosten bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von: CHF 7.350 Mehrkosten der Rückreise bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von:..... CHF 7.350 Selbstbeteiligung je Person: CHF 35 (bei Krankheit 20% mindestens jedoch CHF 35)
<ul style="list-style-type: none"> Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäckstücken 	Höchstbetrag pro Person: CHF 2.200 Höchstentschädigung für Wertgegenstände: .CHF 360 Selbstbeteiligung je Schadenfall: CHF 70
<ul style="list-style-type: none"> Mit mehr als 6 Stunden Verspätung eingetroffene Gepäckstücke Flugverspätung von mehr als 6 Stunden 	Höchstbetrag pro Person:CHF 220 Höchstbetrag pro Person:CHF 220
<ul style="list-style-type: none"> Auslandsreise-Krankenversicherung Arztkosten im Ausland Transport des Versicherten zum Krankenhaus Bestattung im Ausland / Überführungskosten im Todesfall 	Höchstbetrag weltweit: CHF 2.950.000 Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt pro versicherter Person..... CHF 70 Tatsächlich anfallende Kosten Höchstbetrag: CHF 44.250
Beistandsleistungen	
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss bei Verlust von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten Kautions für ein Strafverfahren im Ausland Vorschuss für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten Kostenübernahmegarantie bei stationärer Krankenhausbehandlung: Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten Benachrichtigung der Angehörigen bei stationärem Aufenthalt Krankenhaustagegeld bei vollstationärer Behandlung (5.-15. Tag) Kosten für Such- und Rettungsmaßnahmen 	Höchstbetrag: CHF 7.350 Höchstbetrag pro Person: 36.850 Höchstbetrag: CHF 7.350 Höchstbetrag: CHF 22.150 Tatsächliche Kosten Tatsächliche Kosten Höchstbetrag Tag: CHF 70 Höchstbetrag pro Ereignis: CHF 11.000
<ul style="list-style-type: none"> Auslandshaftpflichtversicherung 	Höchstbetrag pro Person: CHF 1.475.500 Selbstbeteiligung pro Schadenfall :CHF 735

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-CHARTIS EUROPE RV Holiday Protect 01/2008

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der CHARTIS EUROPE S.A., Courbevoie, Zweigniederlassung Zürich (AVB-CHARTIS EUROPE RV Holiday Protect 01/2009)

Überblick:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises sowie den Geltungsbereich.

Versicherungsregelung:

Es handelt sich bei den nachfolgenden Bestimmungen um die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu Ihren Reiseversicherungen. Die Einzelheiten zu den Reiseversicherungen insbesondere hinsichtlich des versicherten Personenkreises und des Geltungsbereichs, ergeben sich aus der Versicherungspolice.

Versicherte Leistungen:

- Reiserücktritts- und Reiseabbruchkosten
- Gepäckversicherung
- Gepäckverspätung
- Flugverspätung
- Auslandsreisekrankenversicherung / Repatriierung
- Krankenhaustagegeld
- Reisehaftpflichtversicherung
- 24 Std. Notruf
- Bargeldvorschuss
- Juristischer Beistandsvorschuss
- Strafkautions-Vorschuss

Versicherte Reise:

Versichert sind Flugreisen mit Czech Airlines ins Ausland.

Einzelreisepolice:

Bei der Versicherungspolice handelt es sich um eine Einzelreisepolice. Der Versicherungsschutz besteht nur für die in der Police angegebene gebuchte Urlaubsreise.

Geographischer Geltungsbereich:

Der geographische Geltungsbereich der Police ist entweder Europe oder Weltweit.

- **Europa:** Als Europa gelten alle kontinentaleuropäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen.
- **Weltweit:** Bei der weltweiten Deckung sind alle Länder mit folgenden Ausnahmen erfasst: **Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.**

Wichtige Ausschlüsse:

Diese AVB enthalten verschiedene Ausschlüsse, die von der versicherten Person sorgfältig gelesen werden sollten. **Es wird besonders auf die oben genannten Länderausschlüsse sowie darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder eine andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.**

Prämie:

Die geschuldete Prämie ist in der Police angegeben.

Wichtige Pflichten der versicherten Person:

Diese AVB enthalten verschiedene Pflichten der versicherten Person. Es wird insbesondere auf die Pflicht hingewiesen, einen Schadensfall unverzüglich an CHARTIS zu melden. Telefonnummer und Adresse von CHARTIS sind in diesen AVB enthalten.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Police angegebenen Zeitpunkt, aber in jedem Fall erst, nachdem die Prämie bezahlt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Bedingungen

- § 1 Geltung der gemeinsamen Bedingungen
- § 2 Versicherte Personen
- § 3 Versicherte Reise
- § 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 5 Fälligkeit der Versicherungsprämie
- § 6 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
- § 7 Begründung des Versicherungsanspruchs
- § 8 Obliegenheiten des Versicherten und Folgen der Verletzung
- § 9 Versicherungsleistung
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz
- § 12 Schadenmeldung
- § 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- § 14 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht
- § 15 Versicherer

Verbraucherinformationen

- Verjährung
- Datenschutz
- Versicherungspartner und Risikoträger
- Aufsichtsamt
- Schlussbestimmung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Auslandsreisekrankenversicherung

- § 1 Versicherte Ereignisse
- § 2 Heilbehandlung im Ausland
- § 3 Krankentransporte / Überführung
- § 4 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance-Leistungen)

- § 1 Krankheit / Unfall
- § 2 Sonstige Notfälle

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch- Versicherung

- § 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)
- § 2 Reiseabbruch
- § 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 4 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
- § 5 Selbstbehalt

Reisegepäckversicherung

- § 1 Versicherte Ereignisse
- § 2 Versicherte Gegenstände
- § 3 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
- § 4 Höhe der Entschädigung
- § 5 Selbstbehalt
- § 6 Obliegenheiten

Flug- und Gepäckverspätung

- § 1 Flugverspätung
- § 2 Gepäckverspätung

Privathaftpflichtversicherung

- § 1 Versicherte Ereignisse
- § 2 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
- § 3 Obliegenheiten
- § 4 Selbstbehalt

Gemeinsame Bedingungen

§ 1 Geltung der gemeinsamen Bedingungen

Die gemeinsamen Bedingungen gelten für alle Reiseversicherungen, die in die AVB aufgeführt sind. Sie ergänzen die spezifischen Bedingungen der einzelnen Reiseversicherungen, die im Fall von Abweichungen vorgehen.

Definitionen:

Einzelreiseschutz: Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungspolice angegebene Urlaubsreise.

Familie: Ehepartner oder Lebensgefährte, die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben, deren Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

Geltungsbereich: Europa – als Europa gelten alle kontinental europäischen Länder westlich des Ural Gebirges sowie die geographisch dazugehörenden Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen.

Kreuzfahrt: als Kreuzfahrten gelten alle Reisen auf Kreuzfahrtschiffen sowie Yachten die inkl. Crew gechartert werden. Überfahrten auf Fährschiffen zählen nicht als Kreuzfahrten.

Jahresreiseschutz: Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Reisen während des Versicherungsjahres.

Reise: jede Privatreise ins Ausland oder zu einem Ort innerhalb der Schweiz, der mindestens 150 KM vom ständigen Wohnsitz entfernt ist und mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Tagesreisen innerhalb der Schweiz sind nicht versichert. Reisen zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz sind nicht versichert. Dem Hauptwohnsitz ist ein Zweitwohnsitz gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz gelten nicht als Reise.

Reisegepäck: Koffer und Taschen mit Ihrem persönlichen Inhalt, die Sie bei sich tragen oder aufgegeben haben.

Weltweit*: alle Länder (inklusive Europa).

***Kein Versicherungsschutz** besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen **nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.**

Wertgegenstände: als Wertgegenstände gelten Antiquitäten, Ferngläser, Teleskope, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Parfum, Uhren, Seidenstoffe.

§ 2 Versicherte Personen

2.1 Die versicherten Personen sind die in der Police namentlich genannten Personen. Es ergibt sich mithin aus der Police, ob der Vertrag für den Versicherungsnehmer alleine (Einzelperson) oder für den Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) abgeschlossen ist.

2.2 Die versicherten Personen haben ihren Wohnsitz in der Schweiz. Personen ohne Schweizer Nationalität müssen ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in der Schweiz

haben und diesen nachweisen können sowie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen.

2.3 Der Versicherungsschutz wird nur für Personen unter 71 Jahren gewährt.

§ 3 Versicherte Reise

3.1 Der Versicherungsschutz besteht ausschliesslich für die in der Police angegebene Urlaubsreise und nur im Zusammenhang mit einer bei Czech Airlines im Buchungspfad gebuchten Flugreise.

3.2 Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Police angegebenen Zeitraumes. Reisen werden bis zu einer maximalen Dauer von 90 Tagen versichert.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich an dem in der Police angegebenen Zeitpunkt. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Prämie noch nicht bezahlt worden ist, beginnt der Versicherungsschutz hingegen erst mit erfolgter Bezahlung der Prämie.

4.2 Der Versicherungsschutz endet zu dem in der Police **angegebenen** Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz verlängert sich lediglich dann über den in der Police vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmässige Reisedauer aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat, verzögert. Vorbehalten bleibt die maximale Versicherungsdauer von § 3.

§ 5 Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist innert 30 Tagen nach Zugang der Versicherungspolice zu bezahlen. Der Versicherungsschutz setzt die Bezahlung der Prämie voraus. Folglich besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt worden ist.

§ 6 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

6.1 Nicht versichert sind folgende Schäden bzw. Schadensereignisse:

- Schäden, die ihren Ursprung in Streiks, inneren Unruhen, Grenzschiessungen und Kriegsereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;
- Schäden im Zusammenhang mit Straftaten und versuchten Straftaten einer versicherten Person;
- vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers einer versicherten Person;
- Schäden im Zusammenhang mit Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle mit ABC-Waffen;
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Schäden im Zusammenhang mit Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliskiing und -boarding, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten inklusive Piloten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder eine andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen den Vertrag nicht erfüllt.

6.2 Es besteht kein Versicherungsschutz, sollte eine versicherte Person auf offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtige Person oder Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen geführt werden.

6.3 Es besteht kein Versicherungsschutz für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

6.4 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus den Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher und solcher Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen oder als Folge einer dieser Gefahren ergeben, sowie für Schäden aus politischen Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstigen bürgerlichen Unruhen und Kernenergie.

6.5 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit Ereignissen, die bei Versicherungsabschluss, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen. Das gilt z.B. für Fälle, bei denen die Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Personen oder der Risikoperson (siehe Definition nachfolgend) erstellt worden war.

§ 7 Begründung des Versicherungsanspruchs

7.1 Die versicherte Person muss auf Begehren von CHARTIS jede Auskunft über solche ihr bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. CHARTIS ist jede zumutbare Untersuchung über den Bestand und die Höhe der Leistungspflicht zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäss abzugeben. Es sind ausschliesslich Originalbelege einzureichen. Falls CHARTIS es für notwendig erachtet, ist der behandelnde Arzt von der versicherten Person von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Die Kosten einer medizinischen Untersuchung trägt CHARTIS.

7.2 Die versicherte Person muss im Versicherungsfall im Rahmen der Reiseversicherungen insbesondere folgende Unterlagen einreichen:

- Aufenthaltsbewilligung bei nicht schweizerischen Staatsangehörigen;
- Sterbeurkunde im Fall des Todes der versicherten Person oder einer Risikoperson;
- Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung;
- Dokumente zwecks Nachweises des Verwandtschaftsgrades;
- ärztliches Attest zwecks Nachweises einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls, einer Schwangerschaftskomplikation, wobei CHARTIS das Recht hat, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
- bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes bzw. des regionalen Arbeitsvermittlungsamtes (RAV) über die Zustimmung zur stornierten Reise;
- polizeiliches Protokoll bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person;

- alle weiteren von CHARTIS angeforderten Unterlagen.

7.3 Werden die verlangten Auskünfte oder die genannten Unterlagen auf Verlangen nicht innert angemessener Frist erteilt bzw. herausgegeben, so verliert die versicherte Person den Versicherungsanspruch. CHARTIS setzt der versicherten Person im Einzelfall eine angemessene Frist an, die mindestens 10 Tage dauert. Die Fristansetzung erfolgt schriftlich unter Androhung der Säumnisfolgen.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten und Folgen der Verletzung

8.1 Der Versicherte ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens beitragen kann. Er hat unnötige Kosten zu vermeiden.

8.2 Der Versicherte ist verpflichtet, seinen vertraglichen und gesetzlichen Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

8.3 Kann der Versicherte Leistungen, welche die CHARTIS erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss er diese Ansprüche wahren und an die CHARTIS abtreten.

8.4 Versicherte hat verschiedene Obliegenheiten zu beachten. Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit, die ihm durch diesen Vertrag überbunden wird, so wird CHARTIS (vorbehältlich anderweitiger Regelungen in diesen AVB) von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Diese Befreiungswirkung tritt in folgenden Fällen nicht ein:

- (1) Die Verletzung ist den Umständen nach als unverschuldet anzusehen.
- (2) Der Versicherte ist nicht in der Lage, selber zu reagieren.
- (3) Der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.“

§ 9 Versicherungsleistung

9.1 Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch CHARTIS (Bestand und Höhe) erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zweier Wochen.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

10.1 Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an CHARTIS über. Eine erforderliche Abtretungserklärung ist von der versicherten Person gegenüber CHARTIS abzugeben.

§ 11 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

11.1 CHARTIS haftet nicht, wenn die versicherte Person das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

11.2 Hat die versicherte Person das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist CHARTIS berechtigt, die Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 12 Schadenmeldung

12.1 Die versicherte Person hat in einem Schadensfall im Rahmen der Reiseversicherungen unverzüglich die Schadensabteilung von CHARTIS zu verständigen. Adresse und Telefonnummer ergeben sich aus diesen AVB.

12.2 Hat die versicherte Person die Meldepflicht oder andere Pflichten in diesem Vertrag schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, so ist CHARTIS im Rahmen des Gesetzes befugt, die Entschädigung entsprechend zu kürzen oder zu verweigern. CHARTIS ist insbesondere nicht an den Vertrag gebunden, wenn die versicherte Person die unverzügliche Meldung in der Absicht unterlassen hat, CHARTIS an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

§ 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

13.1 Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

13.2 Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 14 Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

14.1 Gerichtsstand ist Zürich. Alternativ kann die versicherte Person an ihrem schweizerischen Wohnsitz Klage erheben.

14.2 Auf diesen Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

§ 15 Versicherer

15.1 Der Versicherer der Reiseversicherungen ist

Chartis Europe S.A., Courbevoie, Zweigniederlassung Zürich, Gutenbergstrasse 1, Postfach, 8027 Zürich, Tel. 043 333 37 00, Fax 043 333 37 99, www.chartisinsurance.ch
Geschäftsstelle für das gesamte Schweizer Geschäft.

Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Versicherte Ereignisse

1.1 CHARTIS übernimmt für den Versicherten die während der Reise entstehenden Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen und für Krankentransporte im Ausland sowie die Überführungskosten im Todesfall bis insgesamt € 2.000.000,-. Als Ausland gelten die Länder, in dem der Versicherte keinen ständigen Wohnsitz hat.

1.2 Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

1.3 Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt je Versicherten CHF 70,-

§ 2 Heilbehandlung im Ausland

Wird durch Unfall oder Krankheit ein Krankenhausaufenthalt erforderlich, so legt der Versicherte seine Versicherungspolice bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vor. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch CHARTIS bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt CHARTIS eine Kostenübernahmeerklärung ab.

§ 3 Krankentransporte / Überführung

3.1 CHARTIS erstattet die Kosten für den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland bzw. den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort des Versicherten bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

3.2 bei einer Bestattung im Ausland oder bei Überführung im Todesfall übernimmt CHARTIS die entstehenden Bestattungs- oder Überführungskosten bis maximal CHF 44.250,- je Versicherten.

§ 4 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Zusätzlich zu den nicht versicherten Ereignissen und Schäden gemäss den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weiteren Ausschlüsse:

4.1 für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes,

4.2 für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen; für eine akut wieder auftretende Vorerkrankung wird jedoch im Rahmen der ersten Hilfe eine erste medizinische Notfallversorgung erstattet. Die Kostenerstattung wird auf CHF 735,- begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt CHF 70,- je Schadenereignis,

4.3 bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind,

4.4 auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschliesslich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen,

4.5 bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie,

4.6 für die Untersuchung und Behandlung zur Schwangerschaftsüberwachung, ferner für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen,

4.7 für Zahnersatz einschliesslich Kronen und für Kieferorthopädie,

4.8 für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel,

4.9 bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmassnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur,

4.10 bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort,

4.11 bei Krankheiten und Unfällen durch Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten,

4.12 Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel).

4.13 für Impfungen und deren Folgen,

4.14 bei selbst zugefügten Verletzungen und Selbstmord.

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten (Assistance- Leistungen)

§ 1 Krankheit / Unfall

1.1 Bei ambulanter Behandlung informiert CHARTIS den Versicherten auf Anfrage über Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt CHARTIS einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die tatsächliche Behandlung übernimmt CHARTIS keine Verantwortung.

1.2 Wird der Versicherte in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt CHARTIS die nachstehenden Leistungen:

1.2.1 Betreuung - CHARTIS stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt des Versicherten her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert CHARTIS die Angehörigen.

1.2.2 Kostenübernahmegarantie/Abrechnung - CHARTIS gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu maximal € 15.000,-. CHARTIS übernimmt im Namen und Auftrag des Versicherten die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Maßnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden. Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

1.2.3 Krankenhaustagegeld - wenn der Versicherte aufgrund einer akut aufgetretenen Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, zahlt CHARTIS dem Versicherten vom 5. bis zum maximal 15. Tag des Krankenhausaufenthaltes CHF 70,- für jeden vollen Kalendertag der stationären Heilbehandlung.

1.3. Zusätzliche Reisekosten für eine Begleitperson - wenn der Versicherte aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss und der Krankenhausaufenthalt die ursprünglich gebuchte Reisedauer übersteigt, übernimmt CHARTIS die entstandenen Mehrkosten der Rückreise für die Begleitperson (Flugticket einfache Strecke in der Tourist-Class oder Charterflug zum Flughafen des Reiseantritts). Maßgebend ist hierbei, dass die Reise vom Versicherten und der Begleitperson zusammen angetreten wurde.

1.4 Krankenbesuch - wenn ein allein reisendes versichertes Kind unter 18 Jahren aufgrund einer akut auftretenden Krankheit oder eines Unfalles während seiner Urlaubsreise stationär in einem Krankenhaus im Ausland behandelt werden muss, stellt CHARTIS einem in der Schweiz lebenden Verwandten direkter Linie ein Flugticket der Tourist-Class oder Charterflug bzw. eine Bahnfahrkarte 2. Klasse zur Verfügung, um das Kind vor Ort zu besuchen und zu betreuen. CHARTIS übernimmt nur die Fahrtkosten.

§ 2 Sonstige Notfälle

2.1 Gerät der Versicherte infolge von Diebstahl, Raub und Verlust seiner Reisezahlungsmittel/persönlicher Reisedokumente in eine finanzielle Notlage, stellt CHARTIS, nach Kontaktaufnahme der AIG TRAVEL ASSIST mit der Bank der versicherten Person, ein Darlehen bis zu CHF 7.350,- zur Verfügung.

2.2 Wird der Versicherte mit Haft bedroht oder verhaftet, hilft CHARTIS einen Anwalt und/oder einen Dolmetscher zu beschaffen. CHARTIS leistet einen Vorschuss auf eventuell nötige Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu

CHF 7.350,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu CHF 36.850,-

2.3 Der Versicherte hat die ihm zur Verfügung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reise an CHARTIS zurückzuzahlen.

2.4 Erleidet der Versicherte einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet CHARTIS die entstandenen Kosten bis CHF 11.000.

Kosten für selbstständig organisierte Maßnahmen werden nicht übernommen.

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

1.1 Storniert die versicherte Person eine zuvor gebuchte Flugreise auf der Czech Airlines Website vor Reiseantritt, so erstattet CHARTIS die anfallenden Stornierungsgebühren bis zu einem Maximalbetrag von CHF 7.350,- je versicherte Person, sofern der Rücktritt aus einem der folgenden Gründe erfolgt ist:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen innerhalb der ersten sechs Monate einer Schwangerschaft einer versicherten Person oder einer Risikoperson;
- Impfungsunverträglichkeit einer versicherten Person;
- Schaden am Eigentum einer versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl);
- Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers erforderlich);
- unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch eine versicherte Person, sofern diese bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages erforderlich);
- unerwartete Einberufung zum Militärdienst oder Zivildienst;
- Diebstahl von notwendigen Reisedokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person am Tag (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.

1.2 Risikopersonen sind folgende Personen, sofern sie keine versicherten Personen sind:

- die Angehörigen der versicherten Personen (Ehepartner / Lebensgefährte sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Schwäger -innen);
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (wie definiert) betreuen.

§ 2 Reiseabbruch

2.1 CHARTIS erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten und versicherten Reise aus den unter § 1 genannten Gründen die nachgewiesenen entstandenen Mehrkosten der Rückreise bis zum Maximalbetrag von CHF 7.350,- je versicherte Person, wobei die An- und Abreise Bestandteil der gebuchten Reise sein müssen.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Zusätzlich zu den Obliegenheiten in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weitere Obliegenheiten:

3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Insbesondere ist im Versicherungsfall die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten, und CHARTIS hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Zusätzlich zu den nicht versicherte Ereignissen und Schäden in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weitere Ausschlüsse:

4.1 In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

4.2 Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.

§ 5 Selbstbehalt

5.1 Bei jedem Schadensfall besteht ein Selbstbehalt. Dieser beträgt mindestens CHF 35,- je versicherte Person. Wird die gebuchte Reise wegen Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so besteht ein Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch CHF 35,- je versicherte Person.

Reisegepäckversicherung

§ 1 Versicherte Ereignisse

1.1 Mitgeführtes Reisegepäck (Handgepäck) – CHARTIS leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl), Unfall des benutzten Transportmittels (z. B. Verkehrsunfall), Feuer und Elementarereignisse (z. B. Überschwemmung) abhanden kommt oder beschädigt wird.

1.2 Aufgegebenes Reisegepäck - CHARTIS leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 2 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck des Versicherten. Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Zusätzlich zu den nicht versicherte Ereignissen und Schäden in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weitere Ausschlüsse:

3.1 Fotoapparate, Computer, Handys, Audio-, TV- und Videogeräte (einschl. CD's, DVD's etc) einschließlich aller elektronischen Zubehörteile sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug gegen Diebstahl nur dann versichert, sofern es sich in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten

Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs befindet. CHARTIS haftet nur dann, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist, oder das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage abgestellt wurde. Schadenfälle bei Fahrtunterbrechungen, die länger als zwei Stunden dauern, sind nicht versichert.

3.3 Bargeld, Schecks aller Art, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie Fahrkarten, Ausweispapier und sonstige Dokumente, Zahnprothesen, Hörgeräte und Gegenstände des beruflichen Bedarfs aller Art sind nicht versichert. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

3.4 CHARTIS leistet bei Wertgegenständen ausschließlich im Falle von Diebstahl, Raub und räuberischer Erpressung Schadenersatz. Die Leistung ist auf CHF 360 je Schadenfall beschränkt. Edelsteine und/oder Edelmetall sowie Schmuck gelten nur als versichert, wenn sie am Körper getragen oder in einem Safe aufbewahrt werden.

3.5 Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen sind nur im Falle einer Beschädigung aufgrund eines Unfalls versichert.

§ 4 Höhe der Entschädigung

4.1 Im Versicherungsfall wird grundsätzlich der Zeitwert ersetzt. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für beschädigte Gegenstände/Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert erstattet. Für Film-, Band-, Ton- und Datenträger wird der Materialwert erstattet.

4.2 Maximale Versicherungssummen: CHF 2.200 je Schadensfall.

§ 5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 70,- je Schadensfall.

§ 6 Begründung des Versicherungsanspruchs

6.1 Der Versicherte ist verpflichtet, Schäden infolge strafbarer Handlungen unverzüglich der nächst zuständigen / nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste der abhanden gekommenen Gegenstände anzuzeigen und sich die Anzeige bestätigen zu lassen und CHARTIS zur Verfügung zu stellen.

6.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen oder dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich anzuzeigen. CHARTIS ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

6.3 Bei äußerlich nicht sofort erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Feststellung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.4 Der Eigentumsnachweis ist durch die Übersendung des Originalkaufbelegs / der Rechnung erforderlich.

Flug- und Gepäckverspätung

§ 1 Flugverspätung

1.1 Im Falle einer Flugverspätung von mehr als 6 Stunden gegenüber der ursprünglich planmäßigen Abflugzeit erstattet CHARTIS die Kosten für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hotelaufenthalt sowie die Beförderung vom Flughafen zu einem nahe gelegenen Beherbergungsbetrieb und zurück bis zu

einem Betrag in Höhe von CHF 220,- je Versicherten, und je Verspätung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf reguläre Linien- und Charterflüge.

1.2 Versicherungsschutz besteht für Verspätungen nach Streichung des gebuchten Fluges weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Abflug durch die Flughafenbehörde oder durch sonstige hoheitliche Verfügungen; durch Blockade oder Streik des Personals der Fluggesellschaft, bei welcher der Versicherte gebucht hatte, sofern der Streik oder die Blockade nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Abflug öffentlich bekannt gegeben wurde; durch technischen Defekt des Flugzeuges, mit dem der Versicherte befördert werden sollte, sofern kein Ersatzflug zur Verfügung gestellt wurde.

1.3 Sofern die am Schadenfall beteiligten Fluggesellschaften dem Versicherten finanzielle oder andere Kompensationen (z.B. Hotelübernachtung) anbieten, werden diese auf den bestehenden Versicherungsschutz der CHARTIS angerechnet.

1.4 Zur Schadenbearbeitung benötigt CHARTIS alle aussagefähigen Belege, die im Zusammenhang mit der Flugverspätung stehen, insbesondere eine Kopie des Flugtickets des betreffenden Fluges und den dazugehörigen Passagierabschnitt der Bordkarte, eine Bescheinigung der Fluggesellschaft über die mehr als 6-stündige Flugverspätung und Belege über erfolgte Kompensationen seitens der betreffenden Fluggesellschaften.

§ 2 Gepäckverspätung

2.1 CHARTIS leistet Ersatz bis CHF 220,- für dringend erforderliche Bedarfsartikel, Bekleidungs- und Toilettenartikel, sofern das Reisegepäck mehr als 12 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten oder überhaupt nicht am Flughafen eintrifft. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das Gepäck ordnungsgemäß bei der Fluggesellschaft, mit der der Versicherte reiste, aufgegeben und registriert wurde und sich in deren Obhut befand.

2.2 Keine Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherte die Gepäckverspätung oder den Gepäckverlust nicht unverzüglich bei der betreffenden Fluggesellschaft anzeigt; für Anschaffungen, die der Versicherte später als 4 Tage nach seiner Ankunft tätigt; wenn sich die Gepäckverspätung auf der Rückreise zum ständigen Wohnort des Versicherten ereignet; für Anschaffungen, die der Versicherte nach Auslieferung des Gepäcks tätigt; im Falle der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen hoheitlichen Eingriffen.

2.3 Obliegenheiten im Schadenfall - wird das Gepäck nicht fristgerecht ausgeliefert, so ist die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Versicherte ist verpflichtet, CHARTIS unverzüglich nach seiner Rückkehr über die Gepäckverspätung zu unterrichten. Hierbei sind alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie des Flugtickets, die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 12-stündige Gepäckverspätung, der Passagierabschnitt der Bordkarte und alle Gepäckscheine unter Angabe der Versicherungspolicennummer vorzulegen.

Privathaftpflichtversicherung

§ 1 Versicherte Ereignisse

Wir schützen die versicherte Person gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens auf Reisen durch Gewährung von Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen

(Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Soweit nachfolgend keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) als Vertragsgrundlage.

Höchst-Versicherungssummen

Wir leisten bis zu einer Höhe von CHF 1.475.500,-.

Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf CHF 1.475.500,- begrenzt.

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt CHF 735,-.

§ 2 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

Zusätzlich zu den nicht versicherte Ereignissen und Schäden in den gemeinsamen Bedingungen besteht zusätzlich keine Leistungspflicht:

2.2 wegen Vermögensschäden, die nicht Folge sind von Personen- oder Sachschäden;

2.3 aus Schäden infolge Teilnahme an Sportveranstaltungen, Sportwettkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

2.3 als Folge der aktiven Teilnahme des Versicherten an Kriegereignissen jeglicher Art, inneren Unruhen, Demonstrationen, Streik, Aussperrungen, Sabotage, Terroranschlägen, Attentaten und sonstigen Straftaten;

2.4 aus Personen- oder Sachschäden, die der Versicherte vorsätzlich herbeigeführt hat;

2.5 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.6 aus Schäden, welche durch Tiere verursacht wurden, unabhängig davon, ob der Versicherte deren Halter oder Hüter war;

2.7 wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherte gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die ihm zur Obhut übergeben wurden;

2.8 aus Schäden jeglicher Art, die durch eine oder während einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder seiner Beauftragten entstanden sind;

2.9 zwischen mehreren versicherten Personen dieses Versicherungsvertrages;

2.10 aus Schäden, welche an Gebäuden oder Gebäudeteilen oder durch Gebäude oder Gebäudeteile entstehen, unabhängig davon, ob sich diese im Eigentum oder Besitz des Versicherten befinden oder von ihm angemietet wurden;

2.11 aus Schäden, welche unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen oder ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten entstanden sind;

2.12 aus Schäden, für die unter einem anderen auf den Versicherten lautenden Vertrag Versicherungsschutz besteht soweit gesetzlich zulässig.

2.13. Aus Schäden bei der Ausführung von Extrem- sowie Kampfsportarten

2.14 aus Schäden, die als „Punitive & Exemplary“ zu bezeichnen sind, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter gerichtet sind.

2.15 Employers Liability oder Workers Compensation

2.16 Employment Practices Liability – Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung einer gesetzlich normierten Pflicht aus dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis beruhen, insbesondere solche, denen eine Belästigung, Diskriminierung, Ehrverletzung oder sonstige Persönlichkeitsverletzung in Zusammenhang mit der Begründung, dem Bestehen oder der Beendigung eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses zu Grunde liegen.

§ 3 Obliegenheiten

Zusätzlich zu den Obliegenheiten in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weiteren Obliegenheiten:

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Schadenmeldung gilt als Schadensfall das Ereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten zur Folge haben könnte.

Jeder Schadensfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadens dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherte nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

§ 4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 735,- je Schadenfall.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Sie erreichen unsere Notruf-Zentrale 24 Stunden am Tag / 365 Tage im Jahr.

Im Schadenfall:

1. während der Reise...

24 Stunden NOTRUF-ZENTRALE

TELEFON: +44 1273 740877

TELEFAX: +44 1273 740878

2. vor Antritt und nach Beendigung der Reise...

Bitte Schadenformular anfordern bzw. unter claimsCh@chartisinsurance.com anfordern.

CHARTIS SCHADENABTEILUNG:

TELEFON : +41 43 333 37 00

TELEFAX: +41 43 333 37 99

E-Mail:

claimsCh@chartisinsurance.com

Postanschrift:

Chartis Europe S.A., Courbevoie,
Schadenabteilung
Postfach, 8027 Zürich,

Privathaftpflichtversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AHB)

1. Bestimmungen über den Versicherungsumfang

1.1 Versicherungsschutz

Die Privathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten als Private gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Der Versicherer bezahlt berechnete Ansprüche und vertritt die Versicherten gegenüber den Geschädigten. Er wehrt unberechtigte Ansprüche ab und unterstützt die Versicherten bei der Herabsetzung überhöhter Forderungen.

1.2 Versicherte Schäden

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Darunter fällt insbesondere die Haftpflicht der Versicherten gemäss Art. 2 aus schuldhaftem Verhalten sowie als Familienhaupt, Tierhalter und als Eigentümer, Halter, Besitzer von Sachen. Die Einschränkungen gemäss Art. 5 bleiben vorhanden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Leistungen

Die Leistungen des Versicherers einschliesslich sämtlicher Nebenleistungen wie Zinsen, Anwalts-, Gerichts- und Schadenverhütungskosten usw. sind pro Ereignis limitiert durch die Versicherungssumme, die im Zeitpunkt des Schadeneintritts im Vertrag eingetragen ist. Sind mehrere Schäden auf dieselbe Ursache zurückzuführen, gelten sie als ein Schadenereignis, auch wenn mehrere Personen und Sachen geschädigt werden.

2. Versicherte Personen

a) Versichert ist, je nach Vereinbarung, der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie. Als Familie gelten

- sein Ehegatte,
- seine unmündigen Kinder und unmündigen Hausgenossen,
- seine ledigen, mündigen Kinder, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben,

- die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben wie z.B. Lebenspartner (sofern der Chartis gemeldet).

b) Versichert ist auch das Privatpersonal des Versicherungsnehmers für Schäden aus dessen arbeitsvertraglichen Verrichtungen. Ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigte ausgerichtet haben.

c) Versichert sind andere Personen in ihrer Eigenschaft als

- Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und Hausgenossen, die sich vorübergehend unentgeltlich bei diesen aufhalten;
- Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend und nicht gewerbmässig überlassen werden;

3. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und dauert solange der Vertrag Gültigkeit hat.

4. Versicherte Eigenschaften und Risiken

4.1 Privatperson

Versichert ist die Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen Leben.

4.2 Familienhaupt

Versichert ist die Haftpflicht als Familienhaupt.

4.3 Urteilsunfähiger

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt der Versicherer Schäden, verursacht durch versicherte, im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnende Kinder und Hausgenossen, die urteilsunfähig sind, auch wenn das Familienhaupt die Aufsichtspflicht nicht verletzt hat und daher nicht haftet, bis maximal CHF 100'000 im gleichen Umfang, wie dies bei einem Urteilsfähigen der Fall wäre. Ausgeschlossen sind jedoch Regressansprüche Dritter für Leistungen, die sie an Geschädigten ausgerichtet haben.

4.4 Privater Arbeitgeber

Für Schäden, verursacht durch im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Privatangestellte.

4.5 Sport und andere Freizeitbeschäftigungen

Versichert ist die Haftpflicht aus Sport und anderer Freizeitbeschäftigung.

Die Haftpflicht aus der Jagd und die Haftpflicht für Schäden an Pferden einschliesslich Reitausrüstung und Pferdegespann sind nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mitversichert.

4.6 Armee, Zivilschutz, Feuerwehr

Versichert ist die Haftpflicht der Versicherten während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienstes.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Armee-, Zivilschutz- oder Feuerwehrmaterial.

5. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 5.1 die Haftpflicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; vorbehalten bleiben die im Vertrag ausdrücklich versicherten Tätigkeiten sowie nebenberufliche Tätigkeiten gemäss Artikel 4.5;

- 5.2 Ansprüche, welche die versicherten oder mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen; ausgenommen Schäden eines Familienhauptes nach Artikel 2 c), 1. Einzug oder eines Tierhalters nach Artikel 2 c), 3. Einzug, sowie Personenschäden, die Ferienkinder erleiden;
- 5.3 die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen oder einer Tötlichkeit;
- 5.4 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 5.5 Die Haftpflicht gemäss OR 54 (Billigkeitshaftung des Urteilsunfähigen), vorbehalten Art. 4.3;
- 5.6 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
- 5.6.1 die Haftpflicht als Halter, Lenker oder aktiver Benutzer von Motorfahrzeugen inkl. Gokarts und von ihnen gezogenen Anhängern (vorbehalten Art. 4.16 und 4.17); mitversichert bleiben Ansprüche gegen den Versicherten als Fahrgast aus rein passiver Benützung fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind;
- 5.6.2 die Haftpflicht als Halter, Führer oder Benutzer von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist oder wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 5.6.3 Schäden an benützten Schiffen (vorbehalten Artikel 4.15 und Fluggeräten, je inkl. Ausrüstung und Zubehör;
- 5.7 Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Daten und Programmen (Software);
- 5.8 Ansprüche für Schäden an und aus dem Verlust von Geschäftsschlüsseln oder anderen zur Öffnung von geschäftlichen Schliesssystemen dienender Mittel wie z.B. Badges inkl. Folgekosten;
- 5.9 Die auf behördliche Anordnung zu Lasten der Versicherten gehenden Aufwendungen für die Beseitigung und Entsorgung der im Grundstück angetroffenen Altlasten, unabhängig von der Herkunft;
- 5.10 Die Haftpflicht als Bauherr aus der Beschädigung von fremden Grundstücken und Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, vorbehalten Artikel 4.10;
- 5.11 Abnutzungsschäden (z.B. an Wänden und Decken, Farbschäden) und andere Schäden, die durch allmähliche Einwirkung entstanden sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- 5.12 Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten), vorbehalten Artikel 4.11;
- 5.13 Die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von ionisierenden Strahlen und Laserstrahlen;
- 5.14 Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten der Menschen, Tiere und Pflanzen;

Ansprüche im Zusammenhang mit gentechnischen Veränderungen.

6. Garantiesumme

CHF 1'475'500je Schadenereignis und Versicherungsjahr für alle Schäden zusammen.

Die Versicherungssumme versteht sich als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr abzüglich der im Vertragsspiegel aufgeführten Selbstbehalte, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die pro Versicherungsjahr gegen versicherte Personen erhoben werden, höchstens einmal vergütet, gleichgültig ob die Ansprüche auf ein einziges oder mehrere Ereignisse zurückzuführen sind.

7. Selbstbehalt

Ohne abweichende Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 735.00 pro Ereignis selbst zu zahlen. Der Selbstbehalt bezieht sich auf alle versicherten Leistungen gemäss Art. 1.4.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum und ist für die genannte Dauer abgeschlossen.

8.2 Anzeigepflicht im Schadenfall

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

Die Chartis bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, hat der Versicherte der Chartis die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Prozessführung zu überlassen.

Eine allfällige Prozessentschädigung steht der Chartis zu, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

Die von der Chartis getroffene Erledigung der Forderung ist für den Versicherten verbindlich.

8.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

8.4 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Chartis Leistungen erbringt, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
- die Chartis spätestens bei der Auszahlung

den Vertrag kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der Chartis.

Kündigt die Chartis, so erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

8.5 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zürich oder nach Wahl des Versicherungsnehmers dessen schweizerischer bzw. liechtensteinischer (Wohn-)Sitz.

8.6 Gesetzliche Grundlagen

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Schweiz. Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Für die Auslegung der verwendeten Begriffe sind die unter den Definitionen aufgeführten Erläuterungen massgebend, insoweit dem nicht zwingendes Schweizerisches Recht entgegensteht.